

ADULO Solutions GmbH

Vertragsbedingungen für den Software-Lizenzvertrag

§1 Geltungsbereich

Bei dem zustande gekommenen Vertrag handelt es sich um einen Lizenzvertrag, keinen Kaufvertrag. Die Software und von ihnen erstellten Kopien sind geistiges Eigentum des Lizenzgebers. Die folgenden Vertragsbedingungen des Lizenzgebers zur Überlassung von Software finden auf alle Vertragsbeziehungen zum Lizenznehmer im Zusammenhang mit der Überlassung von Software Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil soweit nicht schriftlich individuell anderes vereinbart ist. Diese Vertragsbedingungen für Softwarelizenzen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ADULO Solutions GmbH, die zusammen mit den Vertragsbedingungen des Software-Lizenzvertrages Vertragsgrundlage sind

§2 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind auf Datenträger(n) (CD, DVD, Blue Ray) aufgezeichnete(s) Computerprogramm(e), die Bedienungsanleitung sowie ggf. ein Hardwareschutzstecker (Dongle) alternativ Lizenzcode / Onlineregistrierung, im Folgenden als Software bezeichnet. Es ist nicht möglich, Software zu erstellen, die in allen Anwendungen und Situationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher eine Software, die im Sinne der Bedienungsanleitung brauchbar ist. Wird sie in einem Netzwerk und/oder auf Hardware betrieben, die nicht vom Lizenzgeber stammt, übernimmt der Lizenzgeber die Garantie für die Lauffähigkeit nur, wenn sich Einschränkungen der Lauffähigkeit auf eigenen Computersystemen des Lizenzgebers nachweisen lassen.

§3 Umfang der Benutzung

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer für die Vertragsdauer das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht das / die Softwareprogramme als Einzelplatz bzw. in einem Netzwerk mit Arbeitsplätzen gemäß Rechnungen zu nutzen. Die Höchstzahl der gleichzeitigen Nutzung der Software ist auf die Anzahl und Art der erworbenen Lizenzen beschränkt. Die Erstellung von Sicherheitskopien ist dem Lizenznehmer gestattet. Das Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Software und ist nur durch schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers und unter den Bedingungen dieses Vertrages auf eine andere Person zu übertragen. Bei Weitergabe muss der bisherige Lizenznehmer dem neuen Lizenznehmer alle vorhandenen Kopien übergeben bzw. vernichten; das Recht des alten Lizenznehmers zur Nutzung erlischt. Vermietung und Verleih der Software ist ausdrücklich untersagt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich die überlassene Software vor Gebrauch, Zerstörung oder Entwendung durch Dritte zu schützen und etwaigen Verlust sofort zu melden. Ersatz leistet der Lizenzgeber nur gegen Erwerb einer neuen Lizenz. Ist die Software mit einem Hardwareschutzstecker (Dongle) ausgestattet, wird der Kunde diesen stets sorgfältig aufbewahren, kein Umgehungsprogramm einsetzen und einen etwaigen Verlust des Schutzsteckers sofort melden. Der Schutzstecker repräsentiert und ist gleichbedeutend mit der zugrunde liegenden Softwarelizenz. Störungen des Schutzsteckers werden durch Austausch im Rahmen der Gewährleistung kostenlos, Zerstörungen durch Austausch gemäß Preisliste, Verluste des Schutzsteckers (auch Diebstahl/Unterschlagung) nur gegen Erwerb einer neuen Lizenz der Software reguliert. Der Kunde wird die Vertragssoftware nur in Verbindung mit dem ausgelieferten Schutzstecker nutzen. Ist die Software statt mit einem Hardwareschutzstecker (Dongle) durch andere Softwareschutzmaßnahmen gesichert verpflichtet sich der Kunde kein Umgehungsprogramm einzusetzen. Voraussetzung für den Einsatz dieser Softwareschutzmaßnahmen ist ein Internetzugang. Nach der erstmaligen Freischaltung über das Internet mit dem Lizenzcode können erneute Freischaltungen durch den Lizenzgeber bei Hardwareumrüstungen oder sonstigen Änderungen der Konstellation notwendig werden.

§4 Beschränkung des Nutzungsrechts

Dem Lizenznehmer ist untersagt, von der Software abgeleitete Werke sowie schriftliches Material zu erstellen und zu verbreiten, die Software zu verändern, übersetzt, entkompilieren, entassemblieren, Urheberrechtshinweise, Etiketten oder Markenzeichen zu entfernen. Dem Lizenznehmer ist untersagt, Anlagen Geräte, Software, Informationen oder andere Mittel zu nutzen, um den vom Lizenzgeber in Verbindung mit der Software verwendeten Hardwareschutzstecker (Dongle) zu beseitigen oder zu umgehen. Dem Lizenznehmer ist untersagt, Anlagen Geräte, Software, Informationen oder andere Mittel zu nutzen, um die vom Lizenzgeber in Verbindung mit der Software verwendeten Softwareschutzmaßnahmen zu beseitigen oder zu umgehen.

§5 Urheberrechte

Der Lizenzgeber ist Inhaber aller Eigentums-, Urheber-, Marken- und sonstiger Schutzrechte an der Software. Der Lizenznehmer erkennt die Software als urheberrechtlich geschützt an und erhält das Recht, diese Software in den Vertragsgrenzen zu nutzen. Ein Erwerb weitergehender Rechte an der Software ist ausgeschlossen. Der Lizenzgeber behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor. Der Lizenznehmer haftet für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen, die dem Lizenzgeber aus einer Vertragsverletzung entstehen, und entrichtet zusätzlich eine Vertragsstrafe in 10facher Höhe des Softwarepreises.

§6 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Dauer und erlischt automatisch ohne Kündigung, werden seine Bedingungen nicht eingehalten. In diesem Falle ist die Software dem Lizenzgeber zurückzugeben, der sich die Geltendmachung der sich aus der vertragswidrigen Handlung ergebenden Schadenersatzansprüche gegen den Lizenznehmer vorbehält

§7 Softwarepflege ServicePLUS

Der Vertrag regelt lediglich die Überlassung der Softwarelizenzen und beinhaltet keine Softwarepflege. Die Softwarepflege ServicePLUS sowie die Durchführung aller Dienstleistungen regelt der ServicePLUS-Vertrag.

§8 Schlussbestimmungen

Sind die vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so gelten für diese die gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen bleibt der Vertrag wirksam.